

Bundessozialgericht

12 RJ 86/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am ,
8. Februar 1968

Kläger und Revisionskläger ,

RegObersekretar
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 24. November 1967 durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s - Vorsitzender - ,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	W e b e r und
Bundessozialrichter	F o x

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, wie der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Beitrag im Sinne des Art. 2

§ 14 Satz 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) in der bis zum 31. Dezember 1965 in Kraft gewesenen Fassung zu berechnen ist.

Der am 8. März 1900 geborene Kläger trat am 8. März 1916 erstmalig in die Invalidenversicherung ein. Bei der mit Wirkung vom 1. Januar 1964 unter Berücksichtigung von Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG gewährten Rente wegen Berufsunfähigkeit von monatlich 266,40 DM rechnete die Beklagte nach Art. 2 § 14 ArVNG aF, d.h. idF vor dem Rentenversicherungsänderungsgesetz (RVÄndG), nur eine pauschale Ausfallzeit von 14 Monaten bei insgesamt 48 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren an, während sie in einem voraufgegangenen, aber jetzt nicht mehr streitigen Bescheid 48 1/2 anrechnungsfähige Versicherungsjahre angenommen hatte (Bescheid vom 5. Februar 1965). Während des Klageverfahrens wandelte die Beklagte durch Bescheid vom 6. April 1965 die Rente wegen Berufsunfähigkeit mit Wirkung vom 1. März 1965 in das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres um, wobei sie ebenfalls eine pauschale Ausfallzeit von 14 Monaten und 48 anrechnungsfähige Versicherungsjahre zugrunde legte. Mit der Klage hat der Kläger die Anrechnung von 48 1/2 Versicherungsjahren anstelle von 48 Versicherungsjahren erstrebt. Die Klage blieb erfolglos (Urteil vom 22. November 1965). Mit der Berufung hat der Kläger sein Klageziel weiter verfolgt und außerdem verlangt, bei der Berechnung des Altersruhegeldes 49 1/2 Versicherungsjahre zugrunde zu legen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 25. Oktober 1966). Es hat,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

wie das Sozialgericht (SG), die Auffassung vertreten, daß sich der in Art. 2 § 14 Satz 2 ArVNG aF genannte "Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Beitrag" nach Kalendermonaten bemesse.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Revision rügt Verletzung des Art. 2 § 14 Satz 2 ArVNG aF.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. Oktober 1966 und das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 22. November 1965 aufzuheben und die Bescheide der Beklagten vom 5. Februar 1965 und vom 6. April 1965 dahin abzuändern, daß bei der Berechnung der Rente wegen Berufsunfähigkeit bis zum 28. Februar 1965 48 1/2 Versicherungsjahre und bei der Berechnung des Altersruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ab 1. März 1965 49 1/2 Versicherungsjahre zugrunde gelegt werden.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

II.

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Der Ansicht der Revision kann nicht gefolgt werden, bei Berechnung der Renten des Klägers seien 48 1/2 bzw. 49 1/2 Versicherungsjahre anzurechnen. Nach Art. 2 § 14 ArVNG aF - diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Vorschrift war bis zum 31. Dezember 1965 in Kraft (Art. 2 § 1 Nr. 4, Art. 5 § 10 Abs. 1 Buchst. d RVÄndG) und ist für die Feststellung der Renten des Klägers anzuwenden – ist bei der Berechnung der Rente für die Zeit vor dem Inkrafttreten des ArVNG (1. Januar 1957) ein Zehntel der bis dahin mit Pflichtbeiträgen belegten Zeit als Ausfallzeit anzurechnen, wenn der Berechtigte nicht längere Ausfallzeiten nachweist. Dies gilt nur insoweit, als der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Beitrag nicht schon mit Versicherungszeiten belegt ist.

Der durch diese Vorschrift gewährten Rechtswohltat der Anrechnung einer pauschalen Ausfallzeit für diejenigen Versicherten, die nicht imstande sind, ihre Ausfallzeiten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 im einzelnen nachzuweisen, ist eine Grenze gesetzt: Die Versicherungszeiten und die anzurechnende pauschale Ausfallzeit dürfen zusammen nicht mehr als die gesamte Zeit zwischen dem ersten und dem letzten Beitrag betragen. Da nach Satz 1 des Art. 2 § 14 ArVNG aF bei der Anrechnung von einem Zehntel der bis zum 31. Dezember 1956 mit Pflichtbeiträgen belegten Zeit als Ausfallzeit die Versicherungszeit und die so errechnete pauschale Ausfallzeit mehr als die gesamte Zeit zwischen dem ersten und dem letzten Beitrag ausmachen können, schreibt Art. 2 § 14 ArVNG aF vor, daß die pauschale Ausfallzeit auf die Zeit begrenzt wird, die sich ergibt, wenn von der gesamten Zeit zwischen dem ersten und dem letzten Beitrag die zurückgelegten Versicherungszeiten abgezogen werden. Die so ermittelte Zeit ist dann die anrechnungsfähige pauschale Ausfallzeit. Insofern müssen die Vorschriften in den beiden Sätzen des Art. 2 § 14 ArVNG aF im Zusammenhang gesehen und angewandt werden. Die sich nach Anwendung des ersten Satzes ergebende Ausfallzeit ist nur vorläufig; sie muß auf Grund des Satzes 2 geprüft und kann erst endgültig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

festgelegt werden, wenn sich ergibt, daß auch den Voraussetzungen dieser Vorschrift genügt ist. Hierdurch wird erreicht, daß die vom Gesetzgeber verfügte Grenze für die pauschale Anrechnung von Ausfallzeiten nie überschritten wird.

Eine solche, durch das Gesetz gebotene Prüfung, ob die Zeit, die sich aus der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und der zunächst nach Satz 1 des Art. 2 § 14 ArVNG aF ermittelten pauschalen Ausfallzeit ergibt, die Zeit nicht überschreitet, die in Satz 2 für die pauschale Anrechnung von Ausfallzeiten begrenzt wird, setzt wegen des notwendigen Vergleichs der beiden Zeiträume voraus, daß sie nach derselben zeitlichen Einheit gemessen werden.

Über die Berechnung der bis zum 31. Dezember 1956 mit Pflichtbeiträgen belegten Zeit im Sinne des Art. 2 § 14 Satz 1 ArVNG besteht unter den Beteiligten mit Recht kein Streit. Sie ist zutreffend gemäß § 1250 der Reichsversicherungsordnung (RVO) berechnet worden und ergibt die nach dem Kalender festgestellte Zeit von 475 Beitragsmonaten. Streitig ist nur der "Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Beitrag", der nicht schon mit Versicherungszeiten belegt sein darf im Sinne des Art. 2 § 14 Satz 2 ArVNG. Da für den Kläger für die Zeit vom 8. März 1916 an der erste und für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 der letzte Beitrag entrichtet ist, handelt es sich um den Zeitraum zwischen diesen beiden Zeitpunkten. Dieser Zeitraum kann indessen nur, wie das LSG bereits mit zutreffender Begründung dargelegt hat, die Kalenderzeit vom 8. März 1916 bis 31. Dezember 1956 sein, die nach vollen Monaten zu berechnen ist, weil die Zeit im Sinne des Art. 2 § 14 Satz 1 ArVNG auch nach vollen Kalendermonaten berechnet ist. Nur so läßt sich ermitteln, welche Zeit als Ausfallzeit höchstens in Betracht kommt; denn das ist die Zeit,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

die verbleibt, wenn die als Versicherungszeit festgestellten Kalendermonate im Sinne des Satzes 1 von dem Kalenderzeitraum im Sinne des Satzes 2 abgezogen werden (im Ergebnis ebenso: BSG 19, 223, 224 f; BSG SozR ArVNG Art. 2 § 14 aF Nr. 7 Bl. Aa 3 Rücks. unten und Aa 4; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band III, S. 700 e, f; Brockhoff, in RVO-Gesamtkommentar, Art. 2 § 14 Anm. 3; Verbandskommentar, 8. Ergänzung, 1. Juli 1966, § 1259/§ 36 AVG Anm. 33, 36).

Die Revision wendet sich zu Unrecht dagegen, daß als Zeitraum im Sinne des Art. 2 § 14 Satz 2 ArVNG die Kalendermonate in der Zeit vom 8. März 1916 bis zum 31. Dezember 1956 = 490 Kalendermonate angesehen werden. Sie meint, für diese Zeit müsse die mögliche Versicherungszeit errechnet werden und zwar in der Art, daß auch hier gemäß § 1250 Abs. 2 RVO für die Zeit bis zum 28. Juni 1942 die Beitragsmonate berechnet werden. Eine solche Berechnung ergebe als mögliche Versicherungszeit 493 Beitragsmonate statt der in anderer Weise berechneten 490 Kalendermonate; denn die Zeit vom 8. März 1916 bis zum 28. Juni 1942 umfasse 1.373 Wochen = 317 Monate. Die Zeit vom 29. Juni 1942 bis 31. Dezember 1956 ergebe 176 Monate, weil der Monat Juni 1942 nach § 1250 Abs. 3 RVO voll anzurechnen sei. Insgesamt ergebe sich somit eine Versicherungszeit von 493 Monaten. Da der Kläger tatsächlich an Versicherungszeiten 475 Monate zurückgelegt habe, könne als pauschale Ausfallzeit eine Zeit von 18 Monaten angerechnet werden. Die Revision stellt folgende Berechnung auf:

-7-



- 7 -

Nach dem 1. Januar 1957 habe der Kläger
eine Versicherungszeit von 86 Monaten
zurückgelegt.

Vor dem 1. Januar 1957 seien 475 Monate
zu berücksichtigen.

Als Ausfallzeit müßten 18 Monate
angerechnet werden.

Versicherungszeiten und Ausfallzeiten
ergäben zusammen

579 Monate

und somit 48 1/2 Versicherungsjahre.

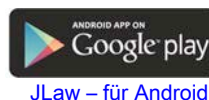
Diese Berechnung hat das LSG mit Recht als nicht richtig abgelehnt. Der Zeitraum im Sinne des Art. 2 § 14 Satz 2 ArVNG zwischen dem ersten und dem letzten Beitrag ist eine nach der Kalenderzeit festgelegte zeitliche Begrenzung. Dies folgt schon daraus, daß dieser Zeitraum zu dem in Satz 1 genannten in eine Beziehung gesetzt ist, nämlich zu dem kalendermäßigen Zeitraum vor dem Inkrafttreten des ArVNG, der am 31. Dezember 1956 geendet hat. Auch stellt Satz 2 darauf ab, daß der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Beitrag nicht schon mit Versicherungszeiten belegt ist. Mit Versicherungszeiten können aber nur die mit Pflichtbeiträgen belegten Zeiten im Sinne des Satzes 1 gemeint sein, die, soweit für sie Wochenbeiträge entrichtet sind, bereits gemäß § 1250 Abs. 2 RVO auf volle Kalendermonate berechnet sind. Es kann deshalb nur ein kalendermäßig festgestellter Zeitraum der kalendermäßig berechneten Versicherungszeit gegenübergestellt werden.

Nun könnte zwar auch im Falle des Satzes 2 die dort genannte Versicherungszeit nach Kalendermonaten gemäß § 1250 Abs. 2 RVO berechnet werden. Dies könnte dazu führen, daß sich rechnerisch als mögliche Versicherungszeit für die Zeit vom 8. März 1916 bis zum 31. Dezember 1956

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

eine Zeit von mehr als 490 Kalendermonaten ergibt, sei es eine Zeit von 491 Kalendermonaten oder sogar, wie der Kläger meint, von 493 Kalendermonaten. Dem braucht aber nicht weiter nachgegangen zu werden.

Da bei der Berechnung des Zeitraumes im Sinne des Art. 2 § 14 Satz 2 ArVNG jedenfalls von keinem früheren Zeitpunkt ausgegangen werden kann als dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung – hier am 8. März 1916 – und andererseits eine Ausfallzeit nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 berücksichtigt werden darf, ergibt sich schon hieraus, daß Versicherungszeiten und Ausfallzeiten zusammen sich jedenfalls auf den Zeitraum vom 1. März 1916 bis 31. Dezember 1956 beschränken müssen, das sind aber 490 Monate. Wollte man weitere Kalendermonate als Versicherungszeiten berücksichtigen, so könnten sie nur in die Zeit vor dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung oder in die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 fallen. Das ließe sich aber mit den in Art. 2 § 14 Satz 1 und 2 ArVNG bestimmten Zeiträumen nicht vereinbaren.

Vom 1. Januar 1966 an gilt Art. 2 § 14 ArVNG in der Neufassung des RVÄndG (Art. 2 § 1 Nr. 4, Art. 5 § 10 Abs. 1 Buchst. d RVÄndG). In Satz 2 ist nunmehr bestimmt, daß die Zeit vom Beginn des Kalendermonats der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrages bis zum Ende des Kalendermonats der Entrichtung des letzten Pflichtbeitrages vor dem 1. Januar 1957 zu ermitteln ist. Das jetzt geltende Recht stellt also ausdrücklich auf die Zeiteinheit des Kalendermonats ab.

Da der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Beitrag 490 Kalendermonate umfaßt und dieser Zeitraum schon mit Versicherungszeiten von 475 Monaten belegt ist, können als pauschale Ausfallzeit nur 15 Monate angerechnet werden und nicht wie die Revision meint 18 Monate. Unter Einbeziehung der nach dem 31. Dezember 1956 zurückgelegten

-9-



- 9 -

Versicherungszeit ergibt sich für die Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre gemäß § 1258 RVO folgende Berechnung:

Versicherungszeit bis zum 31. Dezember 1956	475 Monate
pauschale Ausfallzeit bis zum 31. Dezember 1956	15 Monate
Versicherungszeit nach dem 31. Dezember 1956	<u>86</u> Monate
insgesamt	576 Monate,

also 48 Versicherungsjahre (§ 1258 Abs. 2 RVO).

Die Beklagte hat sonach mit Recht der Berechnung der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes gemäß § 1253 Abs. 1, § 1254 Abs. 1 RVO eine Zeit von 48 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren zugrundegelegt. Die angefochtene Entscheidung, in der diese Berechnung bestätigt worden ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)